Zeitschrift: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
Herausgeber: Historischer Verein Nidwalden
Band: 35 (1975)

Artikel: Der Kampf um Bannalp
Autor: Ettlin, Werner
Kapitel: 4: Der Kampf um den Baubeginn
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-698320

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

4. DER KAMPF UM DEN BAUBEGINN

4.1. *Die erfolglosen Anläufe*

4.1.1. *Verschwörung im eigenen Lager*

Im Januar 1935 begann sich als zusätzliche Belastung für die Baukommission in den Reihen der ehemaligen Initianten Opposition zu regen. In aller Stille bereiteten Flury und Kaplan Vokinger zusammen mit den Kommissionsmitgliedern Scheuber und Jakob Odermatt eine Druckschrift vor, mit der eine Unterschriftensammlung für eine Extra-Landsgemeinde am 24. März 1935 ausgelöst werden sollte.

Unter dem Titel «Unsere Bannalp!» prangert die Schrift die durch auswärtige Beeinflussung eingetretenen Verzögerungen seit der Landsgemeinde 1934 an. «Hoch loderten die Feuer, an jenem Abend auf den Bergen, ungehemmt entrangen sich die Jauchzer den Kehlen». Und heute? «Werkverträge keine! Bauleitung keine! Rechtslage getrübt...» Und doch würde das Bannalpwerk dem Kanton «eine wirtschaftliche Stärkung großen Ausmaßes auf heute überhaupt nicht absehbare Zeit hinaus» bringen.

Der beste Weg zu einem baldigen Baubeginn sei die Berufung Flurys als Bauleiter. Die außerordentliche Landsgemeinde sollte alle Artikel der Vollziehungsverordnung, die diesem Wunsch entgegenstehen, aufheben und durch folgenden Passus ersetzen: «Das Werk ist unverzüglich in Angriff zu nehmen und zwar gestützt auf das Projekt Flury. Die verantwortliche Bauleitung ist vom Regierungsrat dem Verfasser des Projektes zu übertragen» [1].

In allerletzter Minute, die ersten Exemplare der Schrift hatten schon die Druckpresse verlassen, konnte Regierungsrat Joller die Aktion stoppen [2]. Doch zeigte sich hier schon klar, wie weit die Gegner in den eigenen Reihen zu gehen bereit waren. Unter diesen Umständen bestand natürlich wenig Aussicht auf eine Übereinkunft mit Flury im Rahmen der durch den Landrat festgesetzten Bedingungen.

Am 29. Dezember 1934 hatte die Baukommission Flury angefragt, zu welchen Bedingungen er bereit wäre, die Bereinigung der Baupläne für eine Eingabe an das Oberbauinspektorat sowie die Vergebung der

[1] Nachlaß Vokinger; Vokinger, Scheuber, Odermatt: Unsere Bannalp, 16. 1. 1935
[2] Vokinger, Erinnerungen, S. 74

Bauarbeiten vorzunehmen. Es gehe dabei um eine Übernahme des Vertrages von Prof. Stucky zu einem Honorar von 35 000 Fr. [3]. In seiner Antwort kritisierte Flury zunächst die Haltung der Baukommission nach der Landsgemeinde 1934, die zu seiner Ausschaltung geführt habe. Nun wolle man ihn nochmals mit der Ausarbeitung eines generellen Bauprojektes beauftragen, obwohl die Landsgemeinde sein Projekt längst genehmigt habe. Daher könne er auf diese Anfrage, die dem Kanton nur unnütze Kosten verursachen würde, nicht eintreten. Wolle man aber das Bauprogramm zügig fördern, wie es der Landsgemeindebeschluß vorsehe, so stelle er sich sofort zur Verfügung. Natürlich müßten ihm dann die entsprechenden Kompetenzen als Bauleiter «ohne kleinliche Einschränkungen» übertragen werden [4].

Dazu konnte sich jedoch die Baukommission nicht entschließen. Sie wies auf die Vollziehungsverordnung des Landrates vom 14. Juli 1934 hin, die nur eine Zusammenarbeit mit einem Diplomingenieur offen lasse. Auch komme nur ein Auftrag für die Vorarbeiten analog dem Vertrag mit Stucky in Frage, da sich der Landrat die Wahl des Bauleiters vorbehalten habe [5]. Schließlich setzte man Flury eine letzte Frist von 3—4 Tagen, um die Bedingungen der Baukommission anzunehmen [6]. Als er sich dazu nicht entschließen konnte, begann das Büro der Kommission Ausschau nach einem andern Projektbearbeiter zu halten.

Am 1. Februar 1935 lief die Frist für die Repliken der Beschwerdeführer beim Bundesrat ab. Die Gemeinden Hergiswil und Stansstad lehnten in ihrer Replik Prof. Ruck als Gutachter ab, da er als Verfasser der Rekursantworten Anwalt und Experte in einer Person sei. Auch habe der Landrat nie über eine Beantwortung der Rekurse an den Bundesrat Beschluß gefaßt. Neben diesen formalen Mängeln sei ein Beweis für die Wirtschaftlichkeit des Werkes nie erbracht worden und ein ausgearbeitetes Bauprojekt liege noch nicht vor.

Von einer Notwendigkeit, Arbeit zu beschaffen, könne keine Rede sein. Am 30. Oktober 1934 habe ganz Nidwalden nur 9 Arbeitslose aufgewiesen. Anmeldungen von Arbeitswilligen habe man gesammelt mit dem Hinweis, es spiele keine Rolle, ob dann jedermann zur Arbeit erscheine. Die Hauptsache sei die Unterschrift. Inbezug auf die Überführungsrechte müs-

[3] EWN 4/7; BK an Flury, 29. 12. 1934
[4] EWN 59/8; Flury an BK, 5. 1. 1935
[5] EWN 4/1; BK an Flury, 6. 2. 1935

se das Bannalpwerk an die Gemeinden ein Gesuch um die Benützung ihres Grundeigentums stellen. Erst wenn eine Ablehnung des Begehrens durch den Regierungsrat und den Bundesrat nicht geschützt werde, könne zur Expropriation geschritten werden [7]. In ähnlicher Form äußerten sich auch die übrigen Beschwerdeführer.

Die eidg. Kommission für elektrische Anlagen beschloß am 15. Februar 1935, dem Bundesrat die Abweisung der 5 Verwaltungsbeschwerden zu beantragen. Doch müsse sich der Bundesrat die volle Entscheidungsfreiheit für ein allfälliges späteres Enteignungsverfahren vorbehalten. Die Parteien sollten sofort nach Erledigung der Beschwerden zu Einigungsverhandlungen unter Leitung des EPED aufgefordert werden.

Die Kommission führt in ihrem Gutachten aus, die Wirtschaftlichkeit des Werkes hange in erster Linie davon ab, ob es gelinge, «das Elektrizitätswerk Luzern-Engelberg von der künftigen Stromversorgung im Kanton auszuschalten». Nach der heutigen Rechtslage sei die Erteilung des Enteignungsrechtes an dieses Werk nicht ausgeschlossen. Die Unsicherheit inbezug auf den Energieabsatz bleibe also bestehen. Daher werde wohl «die wünschenswerte Beruhigung der durch den Streit um das Bannalpwerk immer noch erhitzten Gemüter in der enger betroffenen Landesgegend» kaum eintreten, weshalb der Bundesrat versuchen sollte, eine gütliche Verständigung zu erreichen. Die Behandlung der stattsrechtlichen Rekurse durch das Bundesgericht sollte bis zum Abschluß dieser Verhandlungen verschoben werden [8].

4.1.2. Der Antrag auf Kompetenzübertragung

«Das Werk soll im Sommer 1934 in Angriff genommen werden und auf Ende des Jahres 1936 betriebsbereit sein», hieß es in Artikel 2 des Gesetzes vom 29. April 1934. Seit mehr als einem halben Jahr hätte also auf Bannalp gebaut werden müssen, doch ein Baubeginn lag auch jetzt, Mitte Februar 1935, noch in weiter Ferne. Verantwortlich für diesen Rückstand war in den Augen der Initianten vor allem die heimtückische Vollziehungsverordnung des Landrates vom 14. Juli 1934. Diese hatte bereits die Demission Kaplan Vokingers mitverursacht und einen Teil des IK zur geheimen Vorbereitung einer Unterschriftensammlung für eine außerordentliche Landsgemein-

[6] Prot. BK, 6. 2. 1935

de getrieben. Den Regierungsräten Joller und Christen schien eine Extralandsgemeinde unzweckmäßig. Sie wollten die ordentliche Landsgemeinde 1935 abwarten, um die Vollziehungsverordnung aufzuheben. Die Initianten glaubten, mit den Bauarbeiten könnte am schnellsten begonnen werden, wenn die Kompetenzen des Landrates auf den Regierungsrat übertragen würden. Zu diesem Zweck mußte der Artikel 3 des Gesetzes vom 29. April 1934, der dem Landrat den Erlaß der nähern Ausführungsbestimmungen übertrug, aufgehoben werden. Damit fiel automatisch auch die darauf aufbauende Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1934 dahin.

Die Initianten Christen, Joller, Scheuber und Odermatt reichten daher einen Gesetzesantrag zuhanden der Landsgemeinde vom 28. April 1935 ein. Art. 1 des Antrags lautete: «Mit der Durchführung des Baues der erforderlichen Verfügungen (besonders auch über die Finanzierung und den Absatz des kantonalen Elektrizitätswerkes) wird der Regierungsrat beauftragt». Art. 2 überläßt dem Landrat den Erlaß der Bestimmungen über den Betrieb und die Verwaltung des Werkes nach dessen Fertigstellung. Art. 3 hebt den Art. 3 des Gesetzes vom 29. April 1934 auf.

In der Begründung zum Gesetzesantrag heißt es, der Landrat habe in seiner Vollziehungsverordnung den Baubeginn an Bedingungen geknüpft, die dem Gesetz vom 29. April 1934 nicht entsprächen. Die Vollziehungsverordnung habe es unmöglich gemacht, «den im Gesetz vorgesehenen Baubeginn einzuhalten und die Arbeitslosigkeit mit dem gurchgreifend wirksamen Mittel der Arbeitsbeschaffung zu bekämpfen». Da überdies eine zweckmäßige Führung des Baubetriebs «immer wieder Anlaß zu praktischen Maßnahmen und raschem Eingreifen» gebe, scheine es geboten, dem wöchentlich zusammentretenden Regierungsrat die nötigen Vollmachten zu übertragen [9].

Ein zweiter Gesetzesantrag der Initianten verlangte von der Landsgemeinde eine Bestätigung des Landratsbeschlusses vom 21. Juli 1934. Damals hatte der Landrat das faktische Monopol gutgeheißen. In einzelnen Rekursschriften war aber dem Landrat die Zuständigkeit zu diesem Beschluß abgesprochen worden. Um diesen Vorbehalt zu

[7] EWN 55/16; Replik der Bezirksgemeinden Stansstad und Hergiswil vom 31. 1. 1935

[8] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/12; Prot. 190 der Kommission für elektrische Anlagen, 12. 2. 1935

[9] Bannalperbote 20, 26. 4. 1935

entkräften, sollte nun die Landsgemeinde das Monopol bestätigen. Ein dritter Antrag, den zwei Mitglieder des ehemaligen IK einbrachten, sah die Einführung einer kantonalen Wasserwerksteuer für alle Werke mit über 50 PS Leistung vor [10].

Wie vorauszusehen war, gab vor allem das erste dieser drei Begehren dem Landrat in seiner Sitzung vom 9. März 1935 Anlaß zu einer heftigen Debatte. Dr. Gabriel stellte den Antrag, den Vorstoß der Initianten als verfassungswidrig zu erklären. Eine Verordnung, die der Landrat gutgeheißen habe, könne nur vor diesem wieder aufgehoben oder abgeändert werden. Gerichtspräsident Käslin schlug den Initianten vor, die Verordnung durch den Landrat revidieren zu lassen, wenn dafür wirklich gute Gründe vorhanden seien.

Regierungsrat Joller las zwei Rechtsgutachten vor, die von Prof. Ruck und Dr. Schmid, Altdorf, stammten. Beide sprachen der Landsgemeinde das Recht zu, eine Verordnung des Landrates aufzuheben [11]. Doch der Landrat erklärte die Gesetzesvorlage der Initianten mit 28 gegen 20 Stimmen für verfassungswidrig und setzte sie von der Traktandenliste der Landsgemeinde ab.

Auch gegen die Bestätigung des faktischen Monopols durch die Landsgemeinde wandte sich Dr. Gabriel, allerdings ohne einen Antrag auf Nichtzulässigkeit zu stellen. Die Vorlage sei unnötig, da ja Prof. Ruck den Beschluß des Landrates für unanfechtbar halte. Und ihm sollten die Initianten doch glauben können. Im übrigen sei es gleichgültig, was die Landsgemeinde beschließe. Über die Rekurse werde ohnehin in Bern und Lausanne entschieden. Dieser Gesetzesantrag, wie auch das Begehren nach einer Wasserwerksteuer, wurden an die Landsgemeinde zugelassen.

«Noch ein Rekurs mehr!» wußte kurz darauf Landschreiber Odermatt zu berichten. 8 Regierungsräte, 16 Ratsherren und etwa 20 weitere Personen hatten beim Bundesgericht Rekurs eingereicht gegen den Entscheid des Landrates in Sachen Kompetenzübertragung [13]. Die vorgeschlagene Einführung einer Wasserwerksteuer und die ebenfalls beantragte Verschärfung des Gesetzes über die Besteuerung

[10] EWN 55/16; Gesetzesanträge vom 14. 2. 1935 zuhanden der Landsgemeinde 1935

[11] EWN 4/3; Gutachten Prof. Ruck und Dr. Schmid, 4. 3. 1935

[12] UW 21 und 22, 13. und 16. 3. 1935; LTB, VL 61, 12. 3. 1935

[13] LTB 85, 9. 4. 1935; UW 29, 10. 4. 1935

der Aktiengesellschaften wurden in der Presse als Strafe für alle dargestellt, die mit der Regierung in der Bannalpfrage nicht einiggingen. Der Landrat sei diesem Strafgericht aus eigener Kraft knapp entronnen [14].

Nicht beeindrucken durch diese Gesetzesanträge ließ sich der Verwaltungsrat des EWLE. Der Präsident, Dr. Wey, zeigte sich in der Sitzung vom 26. Februar 1935 überzeugt, daß «das Zustandekommen eines eigenen nidwaldnischen Werkes an der Finanzierung scheitern werde». Frey-Fürst berichtete von großen Schwierigkeiten, denen die Baukommission bei der Suche nach einem geeigneten Bauleiter begegne [15].

In Erwartung einer eindrücklichen Kundgebung zugunsten des faktischen Monopols ersuchte der Landrat das EJPD, die Behandlung der Rekurse bis zur Landsgemeinde 1935 zu sistieren. Immer wieder werde von Gegnern behauptet, im Landsgemeindebeschluß von 1934 sei die Einführung des faktischen Monopols nicht beabsichtigt gewesen und die Mehrheit des Volkes wünsche den Bau des Bannalpwerkes nicht mehr. Das Volk solle nun Gelegenheit erhalten, solche Behauptungen zu widerlegen [16]. Auf dieses Gesuch hin wurde das betreffende Verfahren bis Ende April eingestellt [17].

Eine wichtige Vorentscheidung in der Wahl des Bauleiters fiel an der Sitzung der Baukommission vom 5. März 1935. Von den eingegangenen Bewerbungen wurden der Kommission drei präsentiert, alle mit erstklassigen Referenzen. Ein Vertreter einer Basler Firma konnte nicht berücksichtigt werden, da er eine sofortige Verpflichtung als Bauleiter wünschte. Die beiden andern Bewerber, Ing. Biveroni, Bevers GR, und Ing. Kieser, Zollikon, erklärten sich bereit, die Vorarbeiten zu beenden, ohne sogleich auf einen Vertrag als Bauleiter zu dringen. Ing. Kieser wollte versuchen, Flury als Mitarbeiter zu gewinnen. Ing. Biveroni erschien persönlich vor der Kommission und äußerte die Ansicht, der Staudamm könnte noch wesentlich billiger erstellt werden. Es genüge, einen Lehmkern einzubauen. Der vorgesehene Betonkern sei überflüssig. Biveroni anerbot sich schließlich,

[14] NZZ 432, 14. 3. 1935; Gotthard Post 11, 16. 3. 1935
[15] Prot. VR EWLE, 26. 2. 1935
[16] EWN 55/16; LR an EJPD, 22. 3. 1935
[17] ebd.; EJPD an LR, 29. 3. 1935

die Vorarbeiten für ein Honorar von höchstens 3500 Fr. zu vollenden. Dieser Auftrag wurde ihm von der Baukommission mit Zweidrittelsmehrheit erteilt [18].

In der gleichen Sitzung wurde der Firma Niederberger, Dallenwil, der Auftrag erteilt, eine Bauseilbahn zu erstellen, da die Montage der definitiven Bahn zu lange daure [19].

Schon drei Wochen später konnte Ing. Biveroni der Baukommission die Detailpläne zur abgeänderten Dammkonstruktion und den technischen Bericht für die Weiterleitung an das OBI übergeben [20].

Je näher der Kündigungstermin von Ende Juni 1935 rückte, desto heftiger drängten die Initianten auf einen unverzüglichen Baubeginn. Doch Präsident und Vizepräsident der Baukommission fanden selbst innerhalb der Kommission keine vorbehaltlose Unterstützung. Ein Antrag des Präsidenten dem Landrat den sofortigen Baubeginn zu beantragen, löste eine lebhafte Diskussion aus. Als Wortführer der vorsichtigeren Mitglieder vertrat Regierungsrat Carl Odermatt die Ansicht, mit solchen Vorstössen warte man besser zu, bis die rechtlichen Fragen entschieden seien. Mit verfrühtem Vorprellen richte man nur unnötigen Schaden an. Verschiebe man den Baubeginn um ein Jahr (bei nochmaliger Erstreckung der Kündigungsfrist) oder bis 1940, so entstehe eine übersichtlichere Situation. Entgegen den geäußerten Bedenken zeigten sich die Regierungsräte Christen und Joller überzeugt davon, daß der Trübseevertrag als ungültig erklärt werde. Da für einen Antrag an den Landrat keine Einstimmigkeit zustande kam, entschlossen sich die Initianten, auf anderem Wege vorzugehen.

In der gleichen Sitzung forderte die Baukommission den Regierungsrat auf, die Gemeinden zur termingerechten Kündigung der Stromlieferungsverträge zu veranlassen. Falls sich eine Gemeinde weigere, könne die Regierung stellvertretend für sie kündigen [21]. Der Regierungsrat erfüllte am 11. April 1935 den Wunsch der

[18] Prot. BK, 5. 3. 1935; Ing. Biveroni wies als Referenzen die Baultg. beim Kraftwerk Eglisau (1915—20), die Arbeit am Projekt für das Etzelwerk (1920/21) und die örtliche Bauleitung beim Kraftwerk Wäggital (1922—1925) vor. Ab 1925 führte er ein Ingenieurbüro in Bevers, GR.

[19] Prot. BK, 6. 2. 1935

[20] Prot. BK, 27. 3. 1935

[21] a. a. O.

Baukommission und stellte den Gemeinden Formulare für die Kündigung ihrer Verträge mit dem EWLE zu. Von Hergiswil und Stansstad verlangte er eine vorsorgliche Kündigung ihrer Verträge vom April 1934 [22].

Ende März erschien die Bauausschreibung für den Staudamm mit Überlauf und Grundablaß im Nidwaldner Amtsblatt, kurz darauf auch im schweizerischen Baublatt. Die Offerten mußten bis zum 20. April 1935 eingereicht werden. Der Grundablaß sollte bis zum 31. August 1935, der Damm bis 30. Juni 1937 erstellt sein [23].

Die NZZ erblickte in dieser Submissionseröffnung ein politisches Manöver. Damit wolle die Bannalpregierung ihren Getreuen noch vor der Landsgemeinde zeigen, daß es mit dem Bau vorwärtsgehe. Biveroni sei nun der neunte Fachmann, der sich mit diesem Werk befasse. Doch von den wichtigsten Fragen (Absatzgebiet, Baukosten, Wirtschaftlichkeit, Projektgenehmigung durch die Bundesbehörden) habe man bisher keine einzige endgültig abklären können. Die Baukommission aber setze sich einfach über die Vollziehungsverordnung des Landrates hinweg. «Die Saat des deutschen Rechtsgelehrten Prof. Ruck in Basel, der (...) die Allmacht des Staates über alles» stelle, sei «in Nidwalden prachtvoll aufgegangen» [24].

Auch das EDI äußerte sich in einem Schreiben an das EPED besorgt darüber, «daß im Kanton Nidwalden auf rascheste Inangriffnahme des Baues gedrängt» werde [25].

In einem Brief an 18 Bauunternehmer wies die Baukommission den Vorwurf des politischen Manövers entschieden zurück. Maßgebend sei nach wie vor das Gesetz vom 29. April 1934 [26].

4.1.3. Die Interpellation im Landrat

Den Initianten zog sich das Warten auf den Baubeginn allzu sehr in die Länge. Anfangs April griffen sie daher zurück auf das vor der Landsgemeinde 1934 so erfolgreiche Mittel: Sie ließen den Bann-

[22] Prot. RR, 11. 4. 1935
[23] ABl. 13, 29. 3. 1935, Schweiz. Baublatt, 2. 4. 1935
[24] NZZ 638, 11. 4. 1935
[25] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/12; EDI an EPED, 10. 4. 1935
[26] EWN 4/1; BK an Bauunternehmer, 13. 4. 1935

alperboten wieder erscheinen [27]. Die Nummern 16 und 17 erheben recht massive Anklagen gegen den Landrat. Er stehe unter dem Einfluß einer kleinen Minderheit und habe mit Hilfe des Artikels 11 der Vollziehungsverordnung den Baubeginn willkürlich verschleppt. In Wirklichkeit habe schon die Landsgemeinde von 1934 die Baubewilligung erteilt. Nun habe der Landrat dem Bürger auch noch sein Stimmrecht entzogen, indem er dem Begehren auf Kompetenzübertragung an den Regierungsrat die verfassungsmäßige Zulässigkeit an die Landsgemeinde abgesprochen habe.

Der nächste Versuch, den sofortigen Baubeginn zu erreichen, wird den Lesern gleich präsentiert. Durch eine Interpellation, die von 8 Regierungsräten und 11 Ratsherren unterzeichnet ist, wird der Landrat ersucht, den Artikel 11 der Vollziehungsverordnung vom 14. Juli 1934 aufzuheben. Dieser stehe im Widerspruch zum Landsgemeindebeschluß vom 29. April 1934. Gleichzeitig sollte der Landrat den Artikel 8 Abs. 2 dieser Verordnung, wonach das Projekt« von erfahrenen Fachexperten auf die technische Richtigkeit, auf die Richtigkeit der errechneten Baukosten und auf die Wirtschaftlichkeit» zu prüfen sei, als erfüllt betrachten.

Das Gutachten Stucky habe alle diesbezüglichen Fragen eindeutig positiv beantwortet. Prof. Stucky stehe auch heute noch zu seiner Expertise. Dies zeige seine Reaktion auf eine Notiz in der Zeitschrift «Wasser- und Energiewirtschaft». Darin hieß es, Prof. Stucky sei zurückgetreten, weil er erkannt habe, daß ein Weiterbezug des Stroms vom EWLE «für Nidwalden sicherer und vorteilhafter sei als der Bau eines eigenen Werkes». Aus eigenem Antrieb habe Prof. Stucky der Redaktion dieses Blattes eine Richtigstellung zukommen lassen, in der er bestritt, je eine Äußerung dieses Inhaltes gemacht zu haben [28].

Schließlich wird der Landrat angefragt, ob er gewillt sei, «die sofortige Inangriffnahme der Bauarbeiten zu verfügen und der Baukommission entsprechende Kompetenzen zu erteilen». Die allgemeine wirtschaftliche Lage, tiefe Materialpreise, günstige Bedingungen auf dem Kapitalmarkt und die Notwendigkeit, vermehrt Arbeitsge-

[27] Im NVB 31 vom 17. 4. 1935 gab Kaplan Vokinger bekannt, daß er «der Redaktion des Bannalperboten vollständig ferne» stehe.

[28] Bannalperbote 16, 5. 4. 1935

legenheiten zu beschaffen, sprächen für einen sofortigen Baubeginn. Alle Pressemeldungen über technische, wirtschaftliche und juristische Schwierigkeiten werden als «Bluff und Geflunker» bezeichnet. Selbst den «unmöglichen Fall» eines Verbleibens von Hergiswil beim EWLE könne das Bannalpwerk für die ersten 7½ Jahre verkraften [29].

Als «Bannalp-Zwängerei» bezeichnet im Luzerner Tagblatt ein Einsender aus Nidwalden das Vorgehen der Initianten. Der Versuch, die gesetzgebende Behörde beim Bau des Bannalpwerkes auszuschalten, trage «deutlich die Ursprungszeichen einer Ideenwelt, die von draußen» stamme. Ebenso stelle das Reisen der Bannalp-Initianten in alle Gemeinden des Kantons hinaus, «ein echtes nationalsozialistisches Anleihen dar». Die Ergreifung der Macht sei gut vorbereitet gewesen, der dafür zuständige «Propaganda-Minister» trage einen «langen schwarzen Rock». Zu lange habe sich die übrige Geistlichkeit ausgeschwiegen und auch der kirchliche Oberhirte in Chur habe nicht gegen das herannahende Verhängnis Stellung genommen [30].

Solch unüberlegte Anschuldigungen bildeten natürlich ein gefundenes Fressen für den Bannalperboten. Zum einen solle sich der Einsender zuerst genau orientieren, bevor er solche Beleidigungen ausstreue. Kaplan Vokinger gehöre seit Dezember 1934 nicht mehr dem IK an, so sehr man seinen Weggang bedauert habe. Zum andern lasse man sich die «hochw. Geistlichkeit weder von der einen noch von der andern Seite verunglimpfen und beschimpfen!» Der Bischof von Chur habe zwei Mitgliedern des IK eine Audienz gewährt. In deren Verlauf habe er ihnen versichert, der Gedanke der Eigenversorgung genieße seine volle Sympathie, wenn das vorgesehene Projekt technisch und wirtschaftlich gut sei [31].

Noch nie habe ein so zahlreiches Publikum einer Landratssitzung beigewohnt wie am 13. April 1935, berichtet die Presse [32]. Als Hauptgeschäft stand die Auseinandersetzung um die Interpellation der 19 Regierungs- und Landräte auf dem Programm. Nach der Begründung der Eingabe durch Statthalter Christen wirft der Hergiswiler Gemeindepräsident Zgraggen der Baukommission vor, sie selber, nicht

[29] Bannalperbote 17, 11. 4. 1935
[30] LTB 89, 13. 4. 1935
[31] Bannalperbote 18, 18. 4. 1935
[32] LTB 91, 16. 4. 1935

der Landrat, trage die Schuld an der Verzögerung. Das Bauprojekt sei erst kürzlich in Bern eingereicht worden, für die Finanzierung habe man noch nichts getan, die Rekursentscheide seien auf Verlangen der Baukommission zugeschoben worden. Regierungsrat Carl Odermatt, Mitglied der Baukommission, sieht in der Sistierung des faktischen Monopols durch den Bundesrat ein Hindernis zum sofortigen Baubeginn. Gegen einen solchen wendet sich auch ein anderes Kommissionsmitglied, Ratsherr Marcel Amstad. Er betrachtet die Wirtschaftlichkeit als nicht erwiesen. Der angegriffene Artikel 11 sei nicht vom Landrat, sondern von der Baukommission selber vorgeschlagen worden. Regierungsrat Joller äußert die Ansicht, die Gemeinden seien auch ohne Monopol an die Stromlieferung des kantonalen Werks gebunden. Landammann Dr. Gabriel kritisiert die Eingabe aus formalen Gründen. Der Landrat könne nur den Regierungsrat, nicht sich selber interpellieren. Mit 29 zu 17 Stimmen lehnt der Rat schließlich die Interpellation ab.

Nach kurzer Diskussion wird auch der Rekurs des EWLE gegen die Buße von 1000 Fr. wegen unberechtigter Wassernutzung im Roßhimmel abgewiesen [33]. Ein Gegenvorschlag zum Gesetzesantrag betreffend die Wasserwerksteuer wird in die Traktandenliste der Landsgemeinde aufgenommen. Er sieht vor, die Steuer auf Wasserableitungen außerhalb des Kantons auszudehnen, damit auch das Wasser des Roßhimmels darunter fällt [34].

Einen letzten Versuch, sein 1931 erstelltes Projekt eines Kraftwerks am untern Seklisbach an den Mann zu bringen, startete Ing. Mayer-Jann, Zürich, am 10. April 1935. Um eine bessere Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse zu erreichen, wurde neu eine Leistung von 1700 PS, dazu eine Dieselreserve von 500 PS, vorgeschlagen. Bei einer Bauzeit von einem Jahr kämen die Erstellungskosten auf 1,3 Mio. Fr. zu stehen. Jährlich könnten 5,5—6 Mio. kWh abgegeben werden. Die Gestehungskosten pro kWh würden bei einem Energieverbrauch von 3 Mio. kWh 4 Rp., bei einem Verbrauch von 5,5 Mio. kWh 2,3 Rp. betragen. Neben einer Reduktion der Baukosten um 1,8 Mio. ergäbe sich gegenüber dem Bannalpwerk eine

[33] Das EWLE zog hierauf den Rekurs ans Bundesgericht weiter (EWN 55/17; EWLE an BG, 24. 4. 1935)

[34] Prot. LR, 13. 4. 1935; UW, NVB 31 und 32, 17. und 20. 4. 1935

jährliche Ersparnis von 130—140 000 Fr., was einem spätern Weiterausbau zugute käme [35].

Der Bannalperbote bekämpfte dieses Projekt mit Hinweisen auf die Preisschwankungen beim Dieselöl und auf die Abhängigkeit vom Ausland. Die Gestehungskosten der Energie lägen beim Bannalpwerk nur unwesentlich höher. Eine Installierung von nur 1700 PS genüge nicht, da die Spitzenbelastung heute schon 1500—1700 PS betrage [36]. Anläßlich einer spätern Besprechung in Zürich mußte Ing. Mayer anerkennen, daß sein Projekt mehr kosten würde als geplant. Damit fiel es aus Abschied und Traktanden [37].

Der gleiche Bannalperbote behauptete, beim Bau des Bannalpwerks könnten 200 Arbeiter 700 Tage lang beschäftigt werden, da die vorgesehene Lohnsumme 1,4 Mio. Fr. betrage. Rund die Hälfte der Baukosten komme also den einheimischen Arbeitern zugute [38].

Mit dem Beschluß des EJPD, die Entscheidung über das faktische Monopol bis nach der Landsgemeinde zu verschieben, konnten sich Hergiswil, Stansstad und die Bürgenstockbahn nicht befreunden. Sie forderten den Bundesrat auf, das Urteil vor der Landsgemeinde zu fällen. Sonst sei zu befürchten, daß die Regierung schon vor dem Entscheid mit dem Bau beginne. Das EJPD lehnte aber am 15. April 1935 eine Annullierung seines Beschlusses ab mit der Bemerkung, es bestehe ja eine Sistierungsverfügung des Bundesrates. Die Regierung werde das Risiko nicht auf sich nehmen, ihr zuwider zu handeln. Gleichzeitig teilte das EJPD mit, das EWLE habe die Zustimmung zu Vergleichsverhandlungen mit Nidwalden gegeben. Man erwarte nun eine Stellungnahme der Nidwaldner Regierung [39].

In seiner Antwort lehnte der Regierungsrat Verhandlungen mit dem EWLE ab und betonte erneut, die Sistierung betreffe nur das faktische Monopol, nicht aber bauliche Vorkehrungen. Das Gesetz vom 29. April 1934 sei rechtsgültig [40]. Postwendend die Antwort des EJPD: Die Sistierung betreffe auch die Bauarbeiten, da ein Wegfall des faktischen Monopols den Werkbau in Frage stellen würde.

[35] UW 31, 17. 4. 1935
[36] Bannalperbote 18, 18. 4. 1935
[37] Prot. Büro der BK, 8. 5. 1935
[38] Bannalperbote 18, 18. 4. 1935
[39] EWN 55/16; EJPD an RR, 15. 4. 1935
[40] EWN 55/17; RR an EJPD, 24. 4. 1935

Falls trotzdem eine Vergebung der Arbeiten erfolge, so geschehe dies auf eigene Verantwortung. Das EJPD wünschte zum Schluß, daß dieses Schreiben «zur Vermeidung von Irrtümern» der Öffentlichkeit bekannt zu geben sei, «bevor die Landsgemeinde diesen Gegenstand» behandle [41].

In der Woche vor der Landsgemeinde überstürzten sich die Ereignisse. Zunächst wies der Bannalperbote den Vorwurf zurück, der Landesstatthalter habe ein Schreiben des Bundesrates unterschlagen, und veröffentlichte die beiden Briefe des EJPD vom 29. März und 15. April 1935. Das umstrittene Schreiben vom 29. März orientierte den Landrat über den Entscheid des EJPD, die Behandlung der Beschwerden gegen das faktische Monopol bis nach der Landsgemeinde zu sistieren. Der Verdacht einer Unterschlagung sei widersinnig, bemerkte der Bannalperbote, da das Schreiben zugunsten der Regierungsmehrheit laute. Den Meldungen, der Bundesrat habe die Sistierung des Baubeginns bestätigt [42], wurde die Verfügung vom 16. November 1934 entgegengehalten. Diese betreffe nur das faktische Monopol. Inbezug auf das immer wieder aufgeworfene Sicherheitsproblem wurde auf gleiche Dammkonstruktionen bei viel größeren Werken hingewiesen (Etzelwerk, Klöntalersee). «Wenn doch die ganze Zentralschweiz gefährdet sein soll, warum vertrat man dann früher so hartnäckig die Auffassung, daß auf Bannalp kein Wasser zur Verfügung stehe?» fragte der Bannalperbote abschließend [43].

4.1.4. Der Bundesrat verweigert die Baugenehmigung

Am 23. April 1935 konnten der Präsident der Baukommission und Ing. Biveroni im Rathaus zu Stans die Eröffnung der Offerten für den Staudamm vornehmen. Es lagen neun Angebote bekannter Baufirmen vor. Die günstigste Offerte rechnete mit Baukosten von ca. 1,2 Mio. Fr., die höchste lag bei 1,5 Mio. Fr. Die endgültige Beurteilung wollte Ing. Biveroni nicht vornehmen, bevor er die Offerten in allen Details überprüft und verglichen hatte [44].

[41] VED, EAW, 1909—1937, 3/12; EJPD an RR, 25. 4. 1935
[42] LTB, VL 94, 20. 4. 1935; NZZ 703, 23. 4. 1935
[43] Bannalperbote 19, 23. 4. 1935
[44] Prot. BK, 23. 4. 1935

Nach der Genugtuung über die erstaunlich gut verlaufene Submission brachte der gleiche Tag eine böse Überraschung für die vorwärtsdrängenden Bannalper. Der vom EDI an den Regierungsrat überwiesene Bericht des Oberbauinspektorats über das Projekt Biveroni beurteilte die vorgesehene Dammkonstruktion als ungenügend, sowohl vom Standpunkt der Wasserbaupolizei wie auch von dem der öffentlichen Sicherheit aus. Im weitern enthalte das Projekt kein Pflichtenheft für die Überwachung der Arbeiten und keine Angaben über eine Untersuchung des beim Bau vorgesehenen Materials. Auch fehle eine Kostenberechnung. Aus diesen Gründen könne dem Projekt die Genehmigung nicht erteilt werden.

Im übrigen teile das Oberbauinspektorat das optimistische Urteil der geologischen Experten nicht, wonach die große Verwerfung auf der rechten Talseite leicht zu schließen sei. «Angesichts der Zerklüftung des Gesteins des nördlichen Beckenrandes» sei es sehr wohl möglich, «daß mit steigendem Aufstau im Becken immer wieder neue unterirdische Abzugswege in den Bereich der gestauten Wassermassen» gelangten. Dies könnte kostspielige Abdichtungsarbeiten erfordern, die das Werk sehr stark belasten würden [45]. Im Begleitbrief zu diesem Bericht meldete das EDI auch ernste Vorbehalte gegen die bereits erfolgte Bauausschreibung an [46]. Das EPED wies in einem Schreiben an das EDI auf die Möglichkeit hin, «daß nun vielleicht Nidwalden das eingereichte Projekt für den Staudamm umarbeiten oder ein neues Projekt erstellen lasse. Nach allem, was Nidwalden «zwecks Verwirklichung des Bannalpwerkes vorgenommen» habe, erscheine dies «nicht unwahrscheinlich» [47].

Mit dem Wiedererwachen des Bannalperboten konnte auch das 1934 gegründete Aktionskomitee nicht länger still bleiben. Durch die Broschüre «Das Bannalpwerk» wollte es dem Nidwaldnervolk eine «sachliche, objektive Aufklärung» vermitteln. Das Komitee stellt fest, daß die Stromeinnahmen in Nidwalden seit 1931 ständig zurückgegangen seien. Daher werde das Bannalpwerk mindestens doppelt so hohe Strompreise oder eine um das Dreifache erhöhte Landessteuer bringen. 67 000 Fr. habe man allein für das «restlos abge-

[45] EWN 8/3, auch VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/12; Bericht des OBI vom 9. 4. 1935

[46] EWN 8/3; EDI an RR, 23. 4. 1935

[47] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/12; EPED an EDI, 23. 4. 1935

klärte, baureife», aber nicht verwendbare Projekt Flury ausgelegt. Ob die Nidwaldner dies alles in Kauf nehmen wollten, «bloß wegen einer Rechthaberei, wegen schlau berechneten Privatinteressen und wegen der Beschäftigung auswärtiger Professoren und Techniker», wird abschließend gefragt [48].

Natürlich holt der Bannalperbote sofort zum Gegenschlag aus. Was da unter dem Deckmantel der Anonymität verbreitet werde, gehöre ins Reich der Fabeln und Schauermärchen. Die Offertenöffnung vom 23. April habe gezeigt, daß die baulichen Anlagen um 900 000 Fr. unter den Berechnungen Büchis, ja sogar 200 000 Fr. unter dem eigenen Voranschlag erstellt werden könnten. Daher sei keinesfalls mit höhern Steuern oder Strompreisen zu rechnen. Das Projekt Flury werde nach der Umarbeitung des Dammprofils durch Stucky und Biveroni vollumfänglich verwendet. Da in den 67 000 Fr. auch die Sondierbohrungen, geologischen Gutachten, Planaufnahmen usw. inbegriffen seien, müsse man die ausbezahlte Entschädigung als eher bescheiden bezeichnen. Die Gegner der Eigenversorgung werden aufgerufen, sich nun endlich nach dem Grundgesetz der Demokratie der Mehrheit zu fügen. Hier gelte der Satz: «Wer nicht für mich ist, ist wider mich!» Somit sollten alle Versuche, die Durchführung eines rechtskräftigen Gesetzes zu hintertreiben, eingestellt und dem Willen des Volkes Nachachtung verschafft werden [49].

Schließlich erläutert der Bannalperbote die Gründe, die zu einem staatsrechtlichen Rekurs gegen den Entscheid des Landrates in Sachen Kompetenzübertragung führten. Bei der Abweisung des Volksbegehrens vom September 1933 habe man argumentiert, der Regierungsrat sei die oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er habe Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse der Landsgemeinde auszuführen. Heute jedoch wolle man genau dies verhindern.

Den Schlußpunkt setzt der Bannalperbote mit den Zeilen:

«Noch sind wir frei und selbst uns Herr,
Noch nützt euch nichts all das Gesperr!
Noch steht der alte Ring zu Wil,
Dort hört es auf das Ränkespiel!» [50]

[48] Nachlaß Vokinger; Aktionskomitee: Das Bannalpwerk. Eine sachliche, objektive Aufklärung an das Nidwaldnervolk. April 1935

[49] Bannalperbote 20, 26. 4. 35

[50] a. a. O.

Für eine zusätzliche Erhitzung der Gemüter vor der Landsgemeinde sorgte das Seilziehen um die Kandidatur für das Amt des Landesstatthalters. Nachdem Dr. Gabriel eine erneute Kandidatur abgelehnt hatte, entschied sich die konservative Partei für den 1934 in den Regierungsrat gewählten Erziehungsdirektor Gottfried Odermatt, Ennetbürgen [51]. Kurz darauf meldete sich ein Aktionskomitee, das die wirtschaftlichen Fragen des Kantons in den Vordergrund rücken wollte. Dieses Komitee gab bekannt, Gottfried Odermatt habe zugunsten von Regierungsrat Remigi Joller auf seine Kandidatur verzichtet. Dafür werde man Odermatt im Herbst zur Wahl in den Nationalrat vorschlagen [52].

Die konservative Partei dementierte sofort die Meldung über einen Verzicht Odermatts und bezeichnete das Vorgehen des Aktionskomitees als unfaires Manöver [53]. Vorläufig sei Nationalrat Dr. Gabriel noch im Amt, bemerkte die LNN. Doch werde er sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode «in einer Art und Weise auf die Seite geschoben, die beispiellos sein dürfte.» Es sei bezeichnend, daß sich nun künftig 2 Parteilose in das Amt des Landammanns teilen wollten. Doch zähle ja gegenwärtig nur die Zugehörigkeit zur «Partei der Bannalper» [54]. Bereits sei im konservativen Zentralkomitee die Forderung laut geworden, «die konservative Partei aufzulösen, da sie überflüssig geworden sei», hieß es im Luzerner Tagblatt [55].

Am Samstag vor der wiederum mit Spannung erwarteten Landsgemeinde spielte die Presse ihre letzten Trümpfe aus. Ein Schreiben des Bundesrates vom 25. April 1935 verbiete den Baubeginn, bis der Entscheid über das faktische Monopol gefallen sei, hieß es in den LNN. [56]. Betrachte man all die technischen und finanziellen Hindernisse, so sei «gar nicht abzusehen, ob und wann überhaupt mit den Arbeiten begonnen werden» könne[57]. Schließlich beschwor man« von konservativer Seite» im Unterwaldner auch noch die Gefahr für den katholischen Glauben: «Es werden viele Arbeiter von auswärts kom-

[51] VL, LTB 89, 13. 4. 1935
[52] LNN, LTB 92, 17. 4. 1935
[53] NVB 32, 20. 4. 1935
[54] LNN 94, 20. 4. 1935
[55] LTB 97, 24. 4. 1935
[56] LNN 100, 27. 4. 1935
[57] LTB 100, 27. 4. 1935

men, die (. . . .) mit unserer nidwaldnerischen Tradition nicht übereinstimmen. Sollen sozialistische Elemente unser braves konservatives Volk unterminieren und den Abfall von unserm angestammten Väterglauben noch fördern» [58].

4.1.5. Die Volksversammlung nach der Landsgemeinde 1935

Die vielerorts erwartete Entladung der Spannung trat an der Landsgemeinde vom 28. April 1935 nicht ein. Im Gegenteil, vor nicht mehr ganz so imposanter Kulisse wie 1934 konnte die recht umfangreiche Traktandenliste ruhig und rasch erledigt werden. Einzig die Wahl des Landesstatthalters brachte etwas Bewegung in die Menge. Zunächst wurde der bisherige Statthalter Christen einstimmig zum Landammann befördert. In seiner Antrittsrede versprach der Neugewählte, nach dem Grundsatz zu handeln: «Nicht ich regiere das Volk, sondern das Volk regiert mich». Er wolle «abhold allen Demonstrationen und allem Tamtam (. . .) dem Land Nidwalden wirtschaftlich und auf Gesetzesboden vorwärts helfen». Strikte lehne er alle Versuche der Einmischung von außen ab [59].

Obwohl dies sonst nicht üblich sei, nehme er Christen sich heute das Recht, seinen Nachfolger selber vorzuschlagen. Die Regierung habe sich in nächster Zeit vor allem mit wirtschaftlichen Fragen zu befassen. Daher sei Regierungsrat Remigi Joller der richtige Man für das Amt des Landesstatthalters. Landsäckelmeister Carl Odermatt pocht auf sein Recht, den Zweiten im Staat zu nominieren. Er spricht sich zugunsten von Regierungsrat Gottfried Odermatt als einem Mann des Friedens aus. Doch der Erziehungsdirektor gibt den Verzicht auf seine Kandidatur bekannt. Auf den Vorwurf, er suche das Amt des Statthalters, erwidert Regierungsrat Joller, er habe sich erst zu Verfügung gestellt, als Odermatt nicht mehr habe kandidieren wollen. Mit starkem Mehr wird Regierungsrat Joller zum Landesstatthalter gewählt.

Ohne irgendwelche Opposition werden hierauf die Sachgeschäfte erledigt. Zum Gesetz über die Wasserwerksteuer erklärt Landammann Christen, es richte sich vor allem gegen die unbezahlte Wassernutzung im Roßhimmel. Er zieht seine eigene Vorlage, die keine An-

[58] UW 34, 27. 4. 1935
[59] NVB 35, 1. 5. 1935

gaben über Wasserableitungen außerhalb des Kantons enthielt, zurück. Der Gegenantrag wird oppositionslos angenommen.

Vor der Abstimmung über das faktische Monopol liest Landesstatthalter Joller das Schreiben des EJPD vom 25. April 1935 vor. Dieses bestätigte erneut, daß nur die rechtliche Wirkung des Monopolbeschlusses, nicht aber der Baubeginn sistiert sei. Für die getroffenen Maßnahmen müsse die Regierung nicht «dem Landvogt auf dem Bürgenstock», sondern einzig dem Nidwaldner Volk Rechenschaft ablegen. Mit jubelndem Mehr wird das faktische Monopol gutgeheißen.

Wie vor zwei Jahren, als ebenfalls ein Vorstoß der Initianten als verfassungswidrig erklärt wurde, führt Werner Christen nach Schluß der Landsgemeinde eine Volksversammlung durch. Remigi Joller erinnert an das vor einem Jahr angenommene Eigenversorgungsgesetz, das den Baubeginn im Sommer 1934 vorgesehen habe. Mit der Kompetenzübertragung an den Regierungsrat habe man endlich vorwärts machen wollen. Doch nun dürfe das Volk über diese Vorlage nicht abstimmen. Daher solle es seine Meinung durch eine Resolution kundtun. Diese verlange, daß in Nachachtung des Gesetzes vom 29. April 1934 «die Baukommission die Bauarbeiten am Bannalpwerk sofort in Auftrag gebe. Die Vollziehungsverordnung des Landrates vom 14. Juli 1934 dürfe nur noch beachtet werden, «soweit sie mit diesem Gesetz nicht in Widerspruch» stehe. Mit wenigen Gegenstimmen wird diese Resolution angenommen. Ebenso wuchtige Zustimmung findet die Aufforderung an den Landrat, künftig so zu entscheiden, wie es das Volk verlange [60].

Die Redaktoren der beiden Nidwaldner Lokalblätter fühlten sich nach dieser Landsgemeinde zu grundsätzlichen Überlegungen gedrängt. So wenig sie sonst gleicher Meinung waren, beiden gab die weitgehende Ausschaltung der Opposition zu denken. Ob sich in einer Demokratie die Minderheit immer fügen müsse, fragt sich Kaplan Vokinger. «Darf sie ihre Gedanken nicht mehr äußern? Muß sie zum Schweigen gebracht werden aus Furcht?» Eine Volksherrschaft müsse doch auch die Minderheiten einschließen [61]. Landschreiber Odermatt sieht die Institution der Landsgemeinde in Gefahr.

[60] NVB, UW 35, 1. 5. 1935

[61] NVB 25, 1. 5. 1935 (Gedanken eines Einsamen auf dem Heimwege)

Durch die massive Propaganda und die Versammlungen in den Gemeinden komme jeder Bürger mit einer vorgefaßten Meinung nach Wil. Eine freie, unbeeinflußte Aussprache zwischen Volk und Behörden sei daher nicht mehr möglich [62].

Einen eigenwilligen Kommentar zum Ergebnis der Landsgemeinde veröffentlichte das Aargauer Volksblatt. Über keinen Kanton und kein Werk werde «in der Schweizerpresse unrichtiger und interessierter geschrieben als über Nidwalden und das Bannalpwerk». Trotz der Beschlüsse der beiden letzten Landsgemeinden wolle man vielerorts noch nicht zur Kenntnis nehmen, daß «das Nidwaldnervolk von dem Gedanken der Eigenversorgung nicht mehr» lasse. Ihm hierin Obstruktion zu machen, sei «neben dem Unrecht auch eine Unverständigkeit» [63].

Am Landsgemeindesonntag lief die Sistierung ab, die das EJPD im Verfahren gegen das faktische Monopol verfügt hatte. Gestärkt durch die Zustimmung der Landsgemeinde sandte das Landratsbüro gleich Montag eine Gesamtduplik an den Bundesrat. Damit beantwortete es die Repliken der Beschwerdeführer vom Januar 1935 [64].

In der Gesamtduplik wird hervorgehoben, daß Kantonsrecht dem Gemeinderecht vorgehe. Die Gemeinden seien den Rechtserlassen der Regierung gegenüber «zu öffentlichrechtlichem Gehorsam verpflichtet». Inbezug auf das eidg. Elektrizitätsgesetz sei allein das öffentliche Interesse maßgebend. Der Monopolbeschluß stelle nur eine Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 29. April 1934 dar und sei dem Sinne nach bereits in diesem Gesetz enthalten.

Es stehe den privaten Werken frei, vom Bundesrat das Expropriationsrecht zu verlangen. Dabei müßten sie jedoch ein stärkeres öffentliches Interesse nachweisen als das kantonale Werk, was kaum gelingen werde. Die Handels- und Gewerbefreiheit werde nicht verletzt, da diese kein Recht auf Benutzung des öffentlichen Eigentums enthalte. Gegenüber den im Kanton arbeitenden Werken diene der Monopolbeschluß nur als Sicherheitsmittel und werde sich kaum auswirken. Sollte sich nach Inkrafttreten des Monopols eine Rechtsverletzung ergeben, so könnten die Rekurrenten jederzeit den Schutz des Bundesrates oder des Bundesgerichtes anrufen [65].

[62] LTB 102, 30. 4. 1935

[63] Aarg. Volksblatt 99, 30. 4. 1935

[64] EWN 55/17; LR an BR, 29. 4. 1935

[65] EWN 4/2; Gesamtduplik i. S. EWLE, Bürgenstockbahn, EW Altdorf und CKW, Stansstad und Hergiswil, Steinindustrie Rotzloch gegen den Landrat von Nidwalden, 17. 4. 1935

Neben dieser Gesamtduplik widerlegte der Landrat noch in 5 gesonderten Dupliken die weitern Einwände der einzelnen Rekurenten [66].

Mit einem eindringlichen Schreiben gelangten am 2. Mai 1935 Landammann und Landesstatthalter von Nidwalden an den Bundespräsidenten. Als «oberster Hüter der Volksrechte im Schweizerland» müsse er gegen dis Intrigenspiel, das «sogar bis ins Bundeshaus seinen Weg» finde, einschreiten. Bundespräsident Minger dürfe nicht länger zulassen, daß eine Sistierung des faktischen Monopols in eine Bausistierung umgemodelt werde. Ebenso bedenklich sei, wie der Bund in andern Fragen, die das Bannalpwerk betreffen, seine Kompetenzen überschreite. Schon 1798 hätten Bern und Nidwalden für die gleiche Freiheit gekämpft. Auch heute noch verknüpfe die beiden Kantone ein «unzerreißbares Band des gleichen Idealismus, des gleichen Freiheitsdranges» [67].

Neben den rechtlichen Fragen galt es nun für die Baukommission, vor allem das Bewilligungsverfahren bei den eidgenössischen Instanzen vorantreiben. Nach dem ablehnenden Entscheid des Oberbauinspektorats vom 25. April 1935 suchte die Kommission um eine Unterredung nach. Diese fand am 4. Mai 1935 statt. Einleitend beschwerten sich die Nidwaldner Vertreter darüber, daß der Bericht des OBI am 9. April fertiggestellt, aber erst am 25. April abgesandt worden war. Das OBI nehme darin zu geologischen und finanziellen Fragen Stellung, was gar nicht in seine Kompetenz falle. Der Etzeldamm werde in der gleichen Art konstruiert und ohne Baugenehmigung des Bundesrates erbaut. Der Oberbauinspektor beteuerte, er wolle nur gute Ratschläge erteilen. Leider bestehe keine klare Abgrenzung zwischen Bundes- und Kantonskompetenzen. Auf alle Fälle müsse ein Überfluten des Dammes verhindert werden. Die Vertreter der Baukommission aber verlangten genaue Direktiven. Sie hätten nun genug Expertengutachten. Schließlich erklärte sich die Nidwaldner Delegation bereit, möglichst bald ein überarbeitetes Projekt einzureichen [68].

Etwas verspätet erhielt die Presse Wind vom verzweifelten Seilziehen um die Baugenehmigung. Anfangs Mai erschienen die ersten

[66] ebd.; 5 Dupliken vom 15. 4. 1935

[67] E 8190 A 3, Bd. 17, auch EWN 8/3; Christen, Joller an BR Minger, 2. 5. 1935

[68] EWN 4/1; Konferenzprotokoll vom 4. 5. 1935; Prot. Büro der BK, 8. 5. 1935

Landleute!

Gebt eure Stimme erneut ab für die Eigenversorgung! Laßt nicht die Souveränität, die Freiheit der Landsgemeinde zu einer „Phrase" degradieren! Es fehle keiner von euch an der Landsgemeinde!

Gewerbetreibende!

Der Werkbau bringt Betrieb, bringt Verdienst ins Land. Laßt euch diese durch die Bannalpgegner u. die neuen Landvögte nicht nehmen. Marschiert in Scharen an die Landsgemeinde, stimmt erneut mit Überzeugung für die Eigenversorgung.

Noch steht der alte Ring zu Wil, Dort hört es auf das Ränkespiel!

Arbeiter!

Laßt euch euer Recht auf Arbeit, die durch das Eigenversorgungsgesetz geschaffen ist, durch die Zwingherren, die das Werk nicht wollen, nicht nehmen. Daher **alle Arbeiter** an die Landsgemeinde. Steht wieder **geschlossen für die Eigenversorgung** ein.

Nidwaldner!

Was nützen 100 oder 1000 Falschmeldungen der Zeitungen gegen eine einzige Landsgemeinde, gegen euren geschlossenen Willen **im eigenen Land der eigene Herr zu sein!**

Buchdr. Engelberg

Letzte Seite des Bannalperboten Nr. 20 vom 26. April 1935
(siehe S. 163).

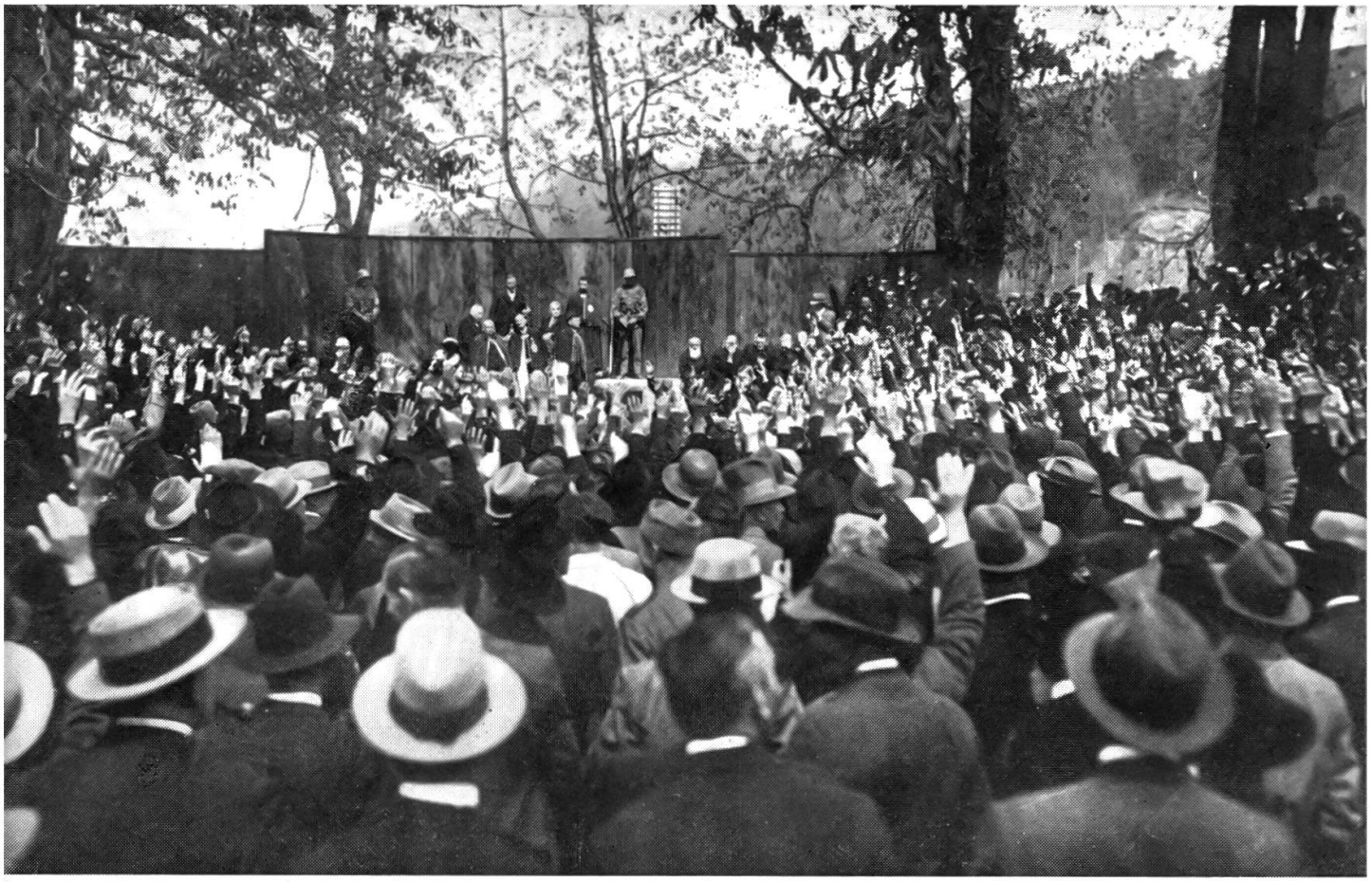

Landsgemeinde 1935: Mit eindrücklichem Mehr wird das faktische Monopol gutgeheissen
(siehe S. 166).

Nach der Landsgemeinde 1935: Einzug ins Dorf Stans.
In der Bildmitte sind von vorn nach hinten die Regierungsräte Christen, Joller, C. Odermatt und Dr. Gabriel zu erkennen.

Einsegnung des Bauplatzes auf Bannalp am 11. August 1935.
Ansprache von Landammann Christen (siehe S. 191 f.).

Meldungen über den ungünstigen Bericht des Oberbauinspektorats [69]. Dies gab Gelegenheit, wieder einmal an das Schlagwort vom «restlos abgeklärten, baureifen Projekt», von dem an der Landsgemeinde 1934 die Rede war, zu erinnern. In rechtlicher Hinsicht seien ein Dutzend Rekurse hängig, inbezug auf die Wirtschaftlichkeit blieben nach dem Rückzug Prof. Stuckys einzig die vernichtenden Gutachten Büchi und Wyßling. Nun erweise sich auch noch die technische Seite des Projekts als ungenügend. Auch die Bausistierung durch den Bundesrat könne nicht aus der Welt geschafft werden. Dies sei die Folge davon, «daß Nidwalden in Christen und Joller zwei gegen das Landeswohl arbeitende, wirkliche Landvögte» habe [70].

Fast gleichzeitig ließ eine andere Nachricht die Bannalpfreunde wieder aufjubeln: Das Bundesgericht erklärte am 9. Mai 1935 die Trübseekonzession für erloschen [71]. In einer Presserklärung wies die Nidwaldner Regierung auf die Bedeutung dieses Entscheides hin: Damit bekomme Nidwalden «diese für das Luzernerwerk lebenswichtige Konzession in seine Hände zurück». Das EWLE werde also mit dem Kanton Nidwalden verhandeln müssen. Dabei könne Nidwalden Bedingungen stellen, die «eine weitere Beeinträchtigung oder Konkurrenzierung des Bannalpwerkes von seiten des Luzernerwerkes» ausschalteten. Dies bedeute, daß die wirtschaftliche Grundlage und Sicherheit des Bannalpwerkes «auch vom letzten Zweifler nicht mehr angefochten werden» könne. Auch der Landrat müsse nun seine abwartende Stellung aufgeben, und die Gegner außerhalb des Kantons sollten «ihre unnütze Obstruktion nunmehr einstellen» [72].

Sofort ließ jedoch das EWLE verlauten, die Trübseekonzession sei für seinen Betrieb keineswegs lebenswichtig, da mit dem Trübsee nur 1 % zusätzliche Energie erzeugt werden könne. «Bei der in Nidwalden gegenwärtig herrschenden Mentalität» werde sich das Werk nicht um eine Erneuerung der Trübseekonzession bewerben. Der einzige «Erfolg» für den Kanton Nidwalden sei somit der künftige Ausfall der Konzessionsgebühren [73]. Gegen das Urteil des Bundesgerichts

[69] VL 107, 6. 5. 1935; LTB 109, 8. 5. 1935; UW 38, 11. 5. 1935; NZZ 842, 14. 5. 1935; LNN 119 und 121, 18. und 21. 5. 1935

[70] LTB 109, 8. 5. 1935

[71] BGE vom 9. 5. 1935

[72] LTB, VL, LNN 115, 14. 5. 1935; NVB, UW 39, 15. 5. 1935

[73] LTB, VL, LNN 116, 15. 5. 1935; UW 40, 18. 5. 1935

reichte das EWLE ein Revisionsbegehren ein, das aber am 19. Dezember 1935 abgewiesen wurde [74].

Energisch setzte sich die Nummer 21 des Bannalperboten gegen die neuesten «Schauermeldungen im Blätterwald» zur Wehr [75]. Doch kurz darauf erschienen zwei weitere Broschüren, die, jede in ihrer Art, gegen das nun vorliegende Bannalp-Projekt Stellung nahmen. Das Aktionskomitee gab eine weitere Schrift mit dem Titel «Das Bannalpwerk» heraus. Sie enthielt den Bericht des Oberbauisnpektorats und den Begleitbrief des EDI. Im Vorwort dazu wird kritisiert, daß diese Schriftstücke an der Landsgemeinde mit keinem Wort erwähnt wurden. Man halte das Volk offenbar für unfähig, einen solchen Bericht zu verstehen [76].

Die zweite Schrift verursachte den Bannalpern mehr Bauchschmerzen, denn sie stammte aus ihren eigenen Reihen. Zu Kaplan Vokinger und Flury hatte sich Martin Wyrsch-Durrer, Buochs, gesellt, und zu dritt verfaßten sie die 16-seitige Streitschrift «Was ist mit Bannalp? Zu Beginn zieht Wyrsch die Bilanz des vergangenen Jahres und kommt zum Schluß, es sei ein «wahrhaft klägliches Resultat der diklomierten Tätigkeit». Dann holt Flury zu einer umfassenden Würdigung seines Projektes aus, das «im Grund von einem eidgen. Experten längst anerkannt» worden sei. Dr. Büchi habe seine Pläne in allen wesentlichen Punkten gutgeheißen. Doch habe man das Projekt der Baukommission nie vorgelegt und ihm als Projektverfasser nie Gelegenheit gegeben, das Projekt vor der Kommission zu erläutern. Im Anhang werden zwei 60 m hohe Dämme beschrieben, die in Deutschland und Amerika erstellt und ebenfalls mit einem Dichtungskern aus Lehm und Beton versehen wurden [77].

Wie 1934 so hagelte es auch nach der Landsgemeinde 1935 Rekurse bei Bundesrat und Bundesgericht. Gegen den Monopolbeschluß wandten sich das EWLE, Altdorf und die CKW, die Bürgenstockbahn, die Schuhfabrik Buochs sowie die Gemeinden Hergiswil und

[74] BGE vom 19. 12. 1935

[75] Bannalperbote 21, 10. 5. 1935

[76] Nachlaß Vokinger; Aktionskomitee: Das Bannalpwerk. Und was das Nidwaldnervolk nicht wiessen darf, wenn es seinen Landammann regieren muß! Mai 1935

[77] Nachlaß Vokinger; Flury, Wyrsch: Was ist mit Bannalp? 15./18. 5. 1935

Stansstad [78]. Die Argumente gegen das faktische Monopol blieben die gleichen wie in den Beschwerden gegen den Landratsbeschluß. In drei Rekursen wurde nun ein ausdrückliches Bauverbot verlangt [79]. Aber auch das Gesetz über die Wasserwerksteuer blieb nicht unangefochten. Vier Beschwerden gingen ein (EWLE, Bürgenstockbahn, Schuhfabrik Buochs und Steinindustrie Rotzloch). Schuhfabrik und Steinindustrie versuchten eine Sistierung des Gesetzes bis zum Zeitpunkt des endgültigen Entscheides zu erreichen [80].

4.1.6. Schwierige Finanzierung

Für die Baukommission standen nach der Landsgemeinde zwei Aufgaben im Vordergrund: Erreichen der bundesrätlichen Baugenehmigung und Sichern der Finanzierung. Dazu mußte der Kampf gegen die auch von Bundesorganen angestrebte Bausistierung weitergehen. In der Antwort auf das Schreiben des EJPD vom 25. April 1935 wurde vor allem auf die Bestätigung des faktischen Monopols durch die Landsgemeinde und die Aufforderung der Volksversammlung zu sofortigem Baubeginn verwiesen. Das Werk werde auch ohne Monopol erstellt, da die Landsgemeinde den Bau beschlossen habe [81].

Bereits am 13. Mai 1935 konnte das bereinigte Projekt Biveroni an das EDI abgesandt werden [82]. Man habe den Wünschen des Oberbauinspektorats weitgehend Rechnung getragen, hieß es in einer Vororientierung. Der Lehmkern werde auf 4 m Dicke verstärkt, der Überlauf genüge für ein zweistündiges Unwetter und die Dichtigkeit des Bodens sei durch drei Gutachten bestätigt worden. Nun hoffe man auf eine baldige Genehmigung des Projektes [83]. Gleichzeitig wurde der Bundesrat ersucht, endlich eine Entscheidung darüber zu treffen, ob das Bannalpwerk die rationelle Ausnutzung der Wasserkräfte ge-

[78] EWN 4/2; EWLE an BR, 14. 5. 1935; EW Altdorf an BR, 27. 5. 1935; Bürgenstockbahn an BR, 31. 5. 1935; Schuhfabrik an BR, 1. 6. 1935; Hergiswil und Stansstad an BR, 1. 6. 1935

[79] Altdorf, Schuhfabrik Buochs, Hergiswil und Stansstad

[80] EWN 55/17; Schuhfabrik an BR und BG, 1. 6. 1935; Rotzloch an BR und BG, 3. 6. 1935; EWN 4/3; EWLE an BR und BG, 15. 5. 1935; Bürgenstockbahn an BR und BG, 31. 5. 1935

[81] EWN 8/3; RR an EJPD, 7. 5. 1935

[82] EWN 4/4; RR an EDI und OBI, 13. 5. 1935

[83] EWN 8/3; RR an EDI, 11. 5. 1935

mäß Bundesgesetz gewährleiste [84]. Um für all diese Angelegenheiten eine raschere Erledigung zu erreichen, bat die Baukommission um eine Unterredung mit den zuständigen Instanzen [85].

Diese Konferenz fand am 27. Mai 1935 im Bundeshaus in Bern statt. Es nahmen an ihr Bundesrat Pilet-Golaz, Vorsteher des EPED, die Direktoren des EAW und des EAE, Landammann Christen und Landesstatthalter Joller teil. Gleich zu Beginn erklärte Christen, der Landrat fälle am 1. Juni 1935 den Entscheid über den Baubeginn. Bis dahin sollte die bundesrätliche Genehmigung vorliegen. Die Direktoren äußerten Bedenken bezüglich der Dichtigkeit des Staubekkens und der geringen vorhandenen Wassermenge, wie auch inbezug auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes. Sie schlugen eine nochmalige geologische Expertise und ein weiteres Studium anderer Möglichkeiten der Energieversorgung von Nidwalden vor. Das klopfte die Nidwaldner aus dem Busch. Die Direktoren seien «über die tatsächlichen Verhältnisse absolut falsch orientiert» und somit nicht in der Lage, objektiv zu urteilen. Dies sei das Ergebnis der gegen Bannalp geführten Pressekampagne. Selbst wenn das EWLE den Strom gratis abgeben würde, nähme ihn Nidwalden nicht. Was Luzern in den letzten 30 Jahren an Konzessionsgebühren unterschlagen habe, gehe ins Aschgraue. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit sei Sache des Kantons. Was die Geologie betreffe, lägen Gutachten von drei anerkannten Autoritäten vor, und die Firma Rodio leiste für die Abdichtung des Beckens Garantie. Daher lehne man jede weitere Expertise ab. Nidwalden habe der Ausbeutung durch die Trusts den Kampf angesagt und werde durch das Bannalpwerk eine volkswirtschaftliche Besserstellung erreichen. Den Etzeldamm könne man ohne bundesrätliche Genehmigung erstellen, gegen Bannalp jedoch gebe das Oberbauinspektorat einen tendenziös verfaßten Bericht ab. Bundesrat Pilet-Golaz versicherte die Nidwaldner seiner persönlichen Sympathie, doch müsse man den Bedenken der Fachleute Rechnung tragen. Die Souveränität des Kantons bleibe selbstverständlich unangetastet. Er werde persönlich alles veranlassen, um die Angelegenheit möglichst zu fördern [86].

[84] ebd.; RR an BR, 13. und 24. 5. 1935

[85] EWN 4/1; BK an BR Pilet-Golaz, 20. 5. 1935

[86] Prot. BK, 27. 5. 1935, vgl. auch VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/12; Aktennotiz des EAW vom 27. 5. 1935

Ebensoviel Kopfzerbrechen bereitete der Baukommission die Finanzierung. Anfangs Mai wurden die Basler, Zürcher und Winterthurer Versicherungsgesellschaften angefragt, ob sie Interesse hätten, die Finanzierung des Bannalpwerkes ganz oder teilweise zu übernehmen [87]. Auch die Nidwaldner Kantonalbank wurde um Auskunft darüber gebeten, ob sie allein oder mit andern Banken in die Finanzierung einsteigen wolle. Der provisorische Finanzplan sehe für 1935 Aufwendungen von 500 000 Fr., für 1936 1,2 Mio. Fr., für 1937 2 Mio. Fr. und für 1938 nochmals 500 000 Fr. vor [88]. Die Kantonalbank lud die Ersparniskasse Nidwalden, die Obwaldner und die Schwyzer Kantonalbank sowie die Kreditanstalt Luzern auf den 31. Mai 1935 zu einer Konferenz mit den Vertretern der Baukommission ein.

Zur Besprechung erschien jedoch nur ein Delegierter der Schwyzer Kantonalbank. Der Direktor der Nidwaldner Kantonalbank äusserte zu Beginn der Konferenz die Ansicht, am ehesten könnte das notwendige Kapital durch ein Bankensyndikat beschafft werden. Allein könne sich die Nidwaldner Kantonalbank keinesfalls auf eine Kreditgewährung einlassen. Die Verquickung des Bannalpwerkes mit der Kantonalbank müsse ohnehin aufhören. Bereits seien durch Rückzüge und Kündigungen erhebliche Verluste eingetreten. Dies sei eine Folge der unverantwortlichen Pressehetze, erwiderte Landammann Christen. Während man allen Gegnern Gehör schenke, habe die NZZ eine Richtigstellung Prof. Rucks nicht veröffentlicht. Es sei Aufgabe der Kantonalbank, die wirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu fördern. Man erwarte daher in nächster Zeit vom Bankrat konkrete Vorschläge, wie die Finanzierung zu gestalten sei. Abschließend stellte Landesstatthalter Joller fest, es mute seltsam an, daß die Kantonalbank für ein dem allgemeinen Wohl dienendes Unternehmen kein Geld aufbringen könne, während man «der privaten Spekulation von salbungsvollen Hoteliers» jederzeit weiterhelfe [89].

Der mit dieser Bemerkung angepeilte Bürgenstockhotelier befaßte sich am gleichen Tag ebenfalls mit der Finanzierung des Bannalpwerks. Allerdings in etwas anderer Weise: Er sandte an alle

[87] EWN 4/1; BK an Versicherungen, 6. 5. 1935
[88] ebd.; BK an Kantonalbank, 9. 5.
[89] Prot. BK, 31. 5. 1935

größeren Banken und Versicherungsgesellschaften der Schweiz eine «vertrauliche Information» über das Bannalpwerk. Darin legte er erneut dar, wie «ein beschäftigungsloser früherer Geometergehilfe» mit Hilfe einiger «hemmungslos und demagogisch vorgehender Phantasten» ein Werk erzwingen wolle, das ein jährliches Defizit von mindestens 200 000 Fr. aufweisen werde. Obwohl das Oberbauinspektorat dem Staudamm die Genehmigung wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verweigert habe, wolle man am 1. Juni vom Landrat den sofortigen Baubeginn verlangen [90].

Auf dieses Rundschreiben hin mußte die Regierung eine Erwiderung an die gleichen Adressaten verschicken. Das Schreiben Frey-Fürsts sei «ein übler Versuch, durch Verleumdung das Ansehen des Regierungsrates von Nidwalden zu schädigen und den Kredit des Kantons Nidwalden zu gefährden». Die Wirtschaftlichkeit des Bannalpwerkes werde durch das Gutachten Stucky und die Berechnungen der Ingenieure Biveroni und Caflisch bewiesen. Die Genehmigung des bereinigten Projektes sei durch das Oberbauinspektorat in Aussicht gestellt worden. Die Verfolgung persönlicher Interessen hätte es Frey-Fürst unmöglich gemacht, eine sachliche Haltung gegenüber dem Bannalpwerk einzunehmen [91].

Vorläufige Stellungnahmen der Bundesbehörden hatten den Regierungsrat in der Ansicht bestärkt, daß die Baubewilligung des Bundes nur noch eine Frage der Zeit sei. Am 28. Mai 1935 teilte das EDI der Regierung mit, die bisherige Prüfung der neuen Projektunterlagen habe ergeben, daß «das neue Projekt den Einwänden, welche das Oberbauinspektorat in seinem Bericht vom 9. April 1935 erhoben hat, im wesentlichen Rechnung» trage [92].

Das EAW betonte in seinem Prüfungsbericht vom 31. Mai 1935 nochmals, die zur Abdichtung der Verwerfung vorgesehenen Maßnahmen müßten «als zu wenig weitreichend und das Endziel nicht sichernd bezeichnet werden». Wenn diesem Einwand bei Beginn der Vorarbeiten Rechnung getragen werde, habe das Amt keine Einwendungen gegen einen Baubeginn. Das EAE hält an seiner Ansicht fest, daß «es im Hinblick auf den voraussichtlich noch lange dauernden Energieüberschuß in der Schweiz

[90] EWN 4/2; Frey-Fürst an Banken und Versicherungsgesellschaften, 31. 5. 1935
[91] ebd.; RR an Banken und Versicherungsgesellschaften, 25. 6. 1935
[92] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/12; EDI an RR, 28. 5. 1935

zu begrüßen (wäre), wenn Nidwalden seinen Strombedarf aus bestehenden Kraftwerken decken würde» [93].

Um die Bedenken hinsichtlich der Abdichtung des Staubeckens zu zerstreuen, gab der Regierungsrat dem EPED die Offerte der Firma Rodio bekannt. Diese sah zwei Varianten eines Pauschalvertrags «mit Garantie für minimale Wasserverluste» vor: Abdichtung des gesamten Staubereiches für 250 000 Fr. oder Abdichtung nur im Bereich des Dammes für 165 000 Fr. Minimaler Wasserverlust bedeutete für die erste Variante nicht mehr als 5 Liter, für die zweite nicht mehr als 2 Liter pro Sekunde [94].

4.2. *Der Landrat beschließt den Baubeginn*

Besonderer Bevorzugung von Seiten der Baukommission erfreute sich der Landrat vor der entscheidenden Sitzung vom 1. Juni 1935. Obwohl sich die Kommission selber erst nach heftiger Diskussion zum Antrag auf sofortigen Baubeginn durchringen konnte [1], kehrte sie nun alles vor, um den Landrat zur Zustimmung zu bewegen. Zunächst erhielten die Ratsherren einen schriftlichen Bericht über die Baukosten des bereinigten Projekts (jetzt 4,085 Mio. Fr.), und die voraussichtliche Rentabilität des Werkes (Einnahmenüberschuß 1938: rund 54 000 Fr.). Der Bericht enthielt auch Angaben über den Wert der Wasserrechtskonzessionen (27 % des Wassers im Roßhimmel gehöre Nidwalden) und über die Pflicht der Gemeinden, die Verträge mit dem EWLE zu kündigen. Während der Sommermonate könne man bis 1937 jeweils 200—250 Mann auf dem Bauplatz beschäftigen. Der Unternehmer habe bei verspäteter Fertigstellung des Dammes hohe Konventionalstrafen zu bezahlen (700 Fr. pro Tag nach dem 30. Juni 1937) und dürfe den Arbeitern für Unterkunft und Verpflegung nur die Selbstkosten verrechnen. Die Baubewilligung durch die eidgenössischen Behörden stehe in Aussicht und Unterhandlungen betreffend die Geldbeschaffung seien im Gange. Als Bauleiter wurde dem Landrat Ing. Biveroni vorgeschlagen [2].

[93] VED, EAW, 1909—1937, Bd. 3/12; Prüfungsbericht der eidgenössischen Amtsstellen zu der Vorlage betr. das projektierte Kraftwerk Bannalp, 31. 5. 1935

[94] ebd.; RR an EPED, 3. 6. 1935; Offerte vom 29. 5. 1935

[1] Prot. BK, 13. 5. 1935

[2] SAD 36; Baubericht I der BK an den Landrat, 28. 5. 1935

Am 31. Mai 1935 fand zusätzlich eine mündliche Orientierung für die Ratsherren statt, an der die Ing. Biveroni und Caflisch sowie Prof. Ruck über Detailfragen Auskunft erteilten [3].

Den äußern Rahmen der Landratssitzung vom 1. Juni 1935 schilderte das Luzerner Tagblatt wie folgt:

«Als am Samstag früh die Landräte zur offiziellen Sitzung kamen, waren die Treppe und der Korridor von gegen 150 aufgebotenen Bannalp-Trabanten, von denen sehr viele aus Wolfenschießen kamen, direkt besetzt. Auf dem Gang in den Sitzungssaal mußten die Landräte eigentlich Spießruten laufen. Gegner des Werkes wurden mit entsprechenden Bemerkungen empfangen, die Befürworter aber, wie Statthalter Joller, mit dem lebhaftesten Beifall begrüßt. Soweit diese Mannschaften Platz finden konnten, füllten sie den freien Raum im Landratssaal vollständig aus. Auf diese Weise setzte man die Landräte durch die Führer des Landes unter eine scharfe Kontrolle und einen harten Druck» [4].

Diese Version wies der Bannalperbote scharf zurück. Die 150 Mann hätten sich «aus spontanem Interesse» eingefunden [5].

Vor dem eigentlichen Hauptgeschäft der Sitzung kam als weiteres heißes Eisen der Rekurs der Gemeinden Hergiswil und Stansstad gegen die regierungsrätliche Aufforderung zur Kündigung des Stromlieferungsvertrags mit dem EWLE zur Sprache. Hergiswil machte geltend, es habe den neuen Vertrag vor der Annahme des Eigenversorgungsgesetzes abgeschlossen und könne diesen erst wieder 1945 kündigen. Der Regierungsrat verwies auf die Ermächtigung des EWLE vom 23. Oktober 1933, die ihm das Recht gebe, alle bestehenden Stromlieferungsverträge zu kündigen. Die Bezirksgemeinde Stansstad sei ohnehin nicht rechtsgültig einberufen worden. Hergiswil aber habe sich mit dem Vertragsabschluß des Mißbrauchs der Selbstverwaltung schuldig gemacht. Eine Gemeinde dürfe nicht gegen die Interessen des Kantons handeln. Nach längerem Hin und Her lehnte der Landrat den Rekurs nach zweimaliger Wiederholung der Abstimmung mit relativem Mehr (25 zu 19 Stimmen) ab [6].

Als Auftakt zur Beratung über den sofortigen Baubeginn wurde die Resolution der Volksversammlung nach Schluß der Lands-

[3] LTB 132, 3. 6. 1935; NVB 46, 8. 6. 1935
[4] LTB 132, 3. 6. 1935
[5] Bannalperbote 22, 2. 7. 1935
[6] Prot. LR, 1. 6. 1935; NVB 46, 8. 6. 1935

gemeinde 1935 verlesen. Nach den befürwortenden Voten von vier Regierungsräten äußerte Polizeidirektor Dr. Gabriel seine Bedenken. Baukommissionsmitglied Marcel Amstad stellte einen Verschiebungsantrag, da keine Baubewilligung des Bundesrates vorliege und weder die Finanzierung noch die Rechtslage geklärt sei. Weitere Regierungsräte sprachen sich gegen eine nochmalige Verzögerung aus. Die Abstimmung, die ebenfalls zweimal wiederholt werden mußte, ergab schließlich bei 7 Enthaltungen 27 zu 22 Stimmen für den sofortigen Baubeginn. Ohne Opposition wurde Ing. Biveroni zum Bauleiter gewählt. Gleichzeitig bewilligte der Landrat die erforderlichen Kredite für die Verbreiterung der Straße in Oberrickenbach, für die Erstellung der Seilbahn und den Bau von Vorflutstollen und Grundablaß [7].

Die Reaktion der Gegner auf diese Beschlüsse ließ nicht lange auf sich warten: Insgesamt sieben Gesuche um ein Bauverbot trafen in Bern ein [8]. An vorderster Front kämpfte wiederum Frey-Fürst, der sein Begehren beim Oberbauinspektorat, beim Departement des Innern, beim Justizdepartement und beim Post- und Eisenbahndepartement einreichte.

In seinem Schreiben an das EDI beschuldigte er die beiden Hauptinitianten, den Landrat in «unverantwortlicher, eigentlich staatsverbrecherischer Weise» beeinflußt zu haben und machte das Departement auf seine Verantwortung im Falle einer Katastrophe (Dammbruch) aufmerksam. Wenn sich das eingegebene Projekt so leicht abändern lasse, wie die «beiden Machthaber von Nidwalden» behaupteten, so habe sich das Oberbauinspektorat mit seinem Bericht vom 9. April 1935 «furchtbar blamiert» [9]. Man beginne mit Bauen, obwohl kein Rappen Geld da sei, und stelle ganz auf die Bundeshilfe ab [10]. «Unüberlegter, gewissenloser als hier» sei in der «ganzen Welt noch nie ein Werk vorbereitet worden» [11].

[7] Prot. LR, 1. 6. 1935; LTB 132 und 137, 3. und 8. 6. 1935; LNN 134, 5. 6. 1935; UW 45 und 46, 5. und 8. 6. 1935; NVB 46, 8. 6. 1935

[8] EWN 56/17; Bürgenstockbahn an OBI, 1. 6. 1935 (Kopie an EPED); Bürgenstockbahn an EDI, 5. 6. 1935; Bürgenstockbahn an EJPD, 6. 6. 1935; EW Altdorf und CKW an BR, 6. 6. 1935; Hergiswil und Stansstad an BR, 7. 6. 1935; Stadtrat von Luzern an BR, 8. 6. 1935; EWLE an BR, 11. 6. 1935

[9] Bürgenstockbahn an EDI, 5. 6. 1935

[10] Bürgenstockbahn an EJPD, 6. 6. 1935

[11] Bürgenstockbahn an OBI, 1. 6. 1935

Das EWLE stellte in seinem Gesuch um ein Bauverbot vier Forderungen:

1. ein Verbot von baulichen Maßnahmen irgendwelcher Art,
2. eine öffentliche Planauflage mit Einsprachefrist,
3. eine strenge Überprüfung der Pläne,
4. eine Abklärung, «ob der Bau des Bannalpwerks im Gesamtinteresse der Eidgenossenschaft liege» [12].

In einem weitern Schreiben gelangte Frey-Fürst nochmals an die gleichen Banken und Versicherungsgesellschaften wie am 31. Mai 1935 und gab ihnen seine Ansicht über den Baubeschluß vom 1. Juni 1935 bekannt. Ohne Finanzen, trotz Bausistierung, trotz ungenehmigtem Projekt und «troz der unbedingten Unwirtschaftlichkeit» beginne man zu bauen. Notfalls würden dann die Reserven der Kantonalbank und der Brandversichrung herangezogen. Der Landammann stehe «mit einem konkursierten luzernischen Finanzagenten in Verbindung.» Diesen habe er ersucht, «in Paris französische Gelder für den Kraftwerkbau in Nidwalden zu suchen» [13].

Natürlich hielt sich auch die Presse in ihren Kommentaren zu den Beschlüssen des Landrates nicht zurück. Sie sprach von einem «überrumpelten Landrat», von «Terror» und einem «erpreßten Beschluß» [14]. Im Berner Bund erschien unter dem Titel «Das Bannalpabenteuer» eine ausführliche Darstellung der Situation in Nidwalden mit den vielsagenden Untertiteln «Früchte der Volksverhetzung — Mißachtung des Bundesrechts und der Bundesinstanzen — Wirtschaftliches und technisches Abenteurertum» [15].

Nach dem Baubeschluß des Landrats mußten auch erbitterte Gegner einsehen, daß der Bau des Bannalpwerks kaum mehr verhindert werden konnte. Doch hofften die umliegenden Elektrizitätswerke noch, durch weitgehende Konzessionen die Nidwaldner «zur Vernunft» zu bringen. So ließ das EW Altdorf der Baukommission durch Marcel Amstad eine mündliche Offerte unterbreiten, die Engros-Lieferungen zum Preise von 4—6 Rp./kWh im Winter und 2—3 Rp. im Sommer vorsah. Dies hätte gegenüber den Vorschlägen des EWLE

[12] EWLE an BR, 11. 6. 1935
[13] Archiv CKW; Bürgenstockbahn an Banken und Versicherungsgesellschaften, 4. 6. 1935
[14] LTB 129 und 132, 31. 5. und 3. 6. 1935; NZZ 987, 6. 6. 1935
[15] Der Bund 267, 12. 2. 1935

eine Ersparnis von rund 40 000 Fr. im Jahr ergeben. Für Detaillieferungen wurde ein Lichtstromtarif von 33 Rp./kWh angeboten. Die Mehrheit der Baukommission sah in dieser Offerte eine erneute Bestätigung für die Qualität des Bannalpprojektes. Man fürchte offenbar, Nidwalden könnte mit billigerem Strom als Konkurrent auftreten. Daher wurde beschlossen, dem Landrat bereits in der nächsten Sitzung den Bauvertrag für Staudamm, Überlauf und Grundablaß mit den Firmen Prader und Hatt-Haller, Zürich, vorzulegen. Die beiden Großunternehmen hatten diese Bauobjekte, die sie in Arbeitsgemeinschaft erstellen wollten, für 1,18 Mio. Fr. offeriert [16]. Im Voranschlag der Baukommission waren dafür 1,26 Mio. Fr. vorgesehen [17].

Einen Versuch, den sofortigen Baubeginn durch eine günstigere Stromlieferungsofferte zu verhindern, startete auch der Direktor der Nidwaldner Kantonalbank, Alois Bucher. Er erkundigte sich bei der Direktion der Bernischen Kraftwerke, ob diese bereit wären, Strom an den Kanton Nidwalden zu liefern. Wenn eine Offerte auf billigeren Strom vorläge, sei es «unter Umständen noch möglich den Baubeginn aufzuschieben» [18]. Die BKW aber erklärten, sie könnten keine billigeren Preise als das EWLE anbieten. Dazu bestehe ein Gebietsabgrenzungsvertrag mit den CKW, und es fehle eine direkte Verbindung zwischen dem Berner und dem Nidwaldner Verteilnetz [19].

Günstiger als erwartet konnte der Vertrag zur Erstellung einer Luftseilbahn Oberrickenbach-Bannalp gestaltet werden. Die Firma Niederberger Söhne, Dallenwil, verpflichtete sich, die Seilbahn zu einem Pauschalpreis von 29 000 Fr. (Voranschlag: 40 000 Fr.) zu erbauen. Bis zur Betriebsbereitschaft dieser Bahn (30. September 1935) mußte der Materialtransport durch eine provisorische Montagebahn besorgt werden [20].

[16] Prot. BK, 10. 6. 1935
[17] SAD 36; Baubericht I an den Landrat, 28. 5. 1935
[18] E 8190 A 3, Bd. 17; Nidwaldner Kantonalbank an BKW, 18. 6. 1935
[19] ebd.; BKW an Nidwaldner Kantonalbank, 19. 6. 1935
[20] Prot. Büro der BK, 10. 6. 1935